

**Ordnung
des Afrika-Kompetenzzentrums
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 31. Januar 2012

[Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/ueber/universitaet/rechtsgrundlagen/grundordnung>]

**Geändert durch § 1 der Ersten Satzung zur Änderung der Ordnung
des Forums Afrikazentrum**

vom 30.09.2025

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-101]

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag der Hochschulleitung, der im Benehmen mit der Leitung des Forums Afrikazentrum ergeht, folgende Ordnung für das Forum Afrikazentrum der Universität Würzburg:

Präambel

Die Julius-Maximilians-Universität (JMU) Würzburg sieht sich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf international höchstem Niveau verpflichtet. Um diesem Anspruch gerecht zu werden können an der JMU zentrale wissenschaftliche Einrichtungen zu Themen mit herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Universität gebildet werden. Abhängig von den der Einrichtung zur Verfügung stehenden externen Ressourcen werden die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen in eine der zwei nachfolgenden Kategorien eingestuft:

1. Zentrale wissenschaftliche Einrichtung als Forum: Diese Kategorie umfasst zentrale wissenschaftliche Einrichtungen mit geringen oder keinen externen Ressourcen, typischerweise in einer zeitlich begrenzten Vorbereitungsphase von größeren Drittmittelprojekten.
2. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen als voll ausgebauten Zentren: Diese werden durch herausragende Drittmitteleinnahmen und entsprechend breite und intensive Aktivitäten in der Forschung und/oder in der Lehre charakterisiert und vertreten einen ausgewiesenen wissenschaftlichen Schwerpunkt einer oder übergreifend mehrerer Fakultäten.

Die Einstufung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung zu diesen Kategorien wird von der Universitätsleitung alle zwei Jahre überprüft und nach Stellungnahme des Hochschulrats und des Senats unter Einbeziehung der Evaluierungen durch den wissenschaftlichen Beirat gegebenenfalls neu festgelegt. Die Einstufung wird alljährlich in der Universität bekannt gemacht.

§ 1 Name

Diese zentrale wissenschaftliche Einrichtung führt den Namen *Afrika-Kompetenzzentrum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg* und ist als interdisziplinäres Zentrum im Sinne der Präambel auf dem Gebiet der Afrikaforschung tätig. Es führt das Kürzel ACCUW (Africa Competence Centre of the University of Wuerzburg).

§ 2 Zielsetzung

Das Afrika-Kompetenzzentrum hat zum Ziel, die Forschung mit und über Afrika zu einem Schwerpunkt in Forschung und Lehre an der Universität Würzburg zu machen und die Kooperation mit afrikanischen Partnern zu fördern.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des Afrika-Kompetenzzentrums zählt es insbesondere, die Forschungsarbeiten mit Afrikabezug an der Universität Würzburg zu vernetzen und ein attraktives, interdisziplinäres Angebot in der Lehre aufzubauen. Es soll Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen insbesondere bei der fachübergreifenden Einwerbung von Drittmittel unterstützen.
- (2) Das Afrika-Kompetenzzentrum berät und unterstützt die Hochschulleitung in allen Fragen der Zusammenarbeit mit afrikanischen Partnern und anderen afrikabezogen arbeitenden Institutionen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung (§ 13) gehören dem Afrika-Kompetenzzentrum die Mitglieder des Afrikakreises mit der zum Stichtag 6. Dezember 2011 aktualisierten Mitgliederliste an.
- (2) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag weiterhin alle Personen werden, die im Sinne der Zielsetzung tätig werden wollen.
- (3) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; die Mitgliedschaft kann befristet werden.
- (4) Mitglieder des Afrika-Kompetenzzentrums, die Mitglieder und Angehörige der Universität Würzburg sind, wirken in der Mitgliederversammlung des Afrika-Kompetenzzentrums als stimmberechtigte Mitglieder mit. Mitglieder von (Forschungs-)Einrichtungen und anderer afrikabezogener Institutionen außerhalb der Universität Würzburg werden als assoziierte Mitglieder geführt, die in der Mitgliederversammlung beratend mitwirken können. Auf Antrag kann den außeruniversitären Mitgliedern von der Hochschulleitung auf Vorschlag der Mitgliederversammlung das Stimmrecht erteilt werden. Die Zahl der außeruniversitären Mitglieder mit Stimmrecht soll nicht mehr als 25% der Zahl der gesamten stimmberechtigten Mitglieder betragen.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf eigenen Wunsch,
- b) durch Zeitablauf der Mitgliedschaft,
- c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund; der Ausschluss aus einem wichtigen Grund erfolgt auf Antrag und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung,
- d) durch Ausscheiden als Mitglied aus der Universität Würzburg bzw. aus der (Forschungs-)Einrichtung oder anderer afrikabezogener Institutionen außerhalb der Universität Würzburg.

(6) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Aufgaben des Afrika-Kompetenzzentrums und seiner Entwicklung mitzuwirken. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten seine Ressourcen mitzunutzen. Die Mitglieder haben bei Antragstellungen und der Erstellung der erforderlichen Berichte mitzuwirken.

§ 5 Organe des Afrika-Kompetenzzentrums

Organe des Afrika-Kompetenzzentrums sind

1. die Mitgliederversammlung (Afrikakreis),
2. der Vorstand,
3. der Sprecher/die Sprecherin,
4. der Erweiterte Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des Afrika-Kompetenzzentrums besteht aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern
- b) den assoziierten Mitgliedern ohne Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr von dem Sprecher/der Sprecherin mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei dem Sprecher/der Sprecherin beantragt wird.

(3) Die Tagesordnung einer Sitzung ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Die Sitzungen werden von dem Sprecher/der Sprecherin einberufen und geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - b) Entscheidung über die Vorlage eines Antrags eines außeruniversitären Mitglieds auf Stimmrechterteilung an die Hochschulleitung nach § 4 Abs. 4 Satz 3
 - c) Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 5 Buchst. c)
 - d) Unterbreitung eines Vorschlags zur Bestellung des Vorstands an die Hochschulleitung (§ 7 Abs. 3)
 - e) Stellungnahme zu Änderungen dieser Ordnung
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers oder der Sprecherin den Ausschlag, wenn sie oder er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Stellungnahmen zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Sprecher/der Sprecherin der und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Hochschulleitung zuzusenden.

§ 7 Vorstand

- (1) Das Afrika-Kompetenzzentrum wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Als Mitglied der Leitung kann nur ein Professor oder eine Professorin aus dem Kreis der Mitglieder des Afrika-Kompetenzzentrums bestellt werden; bei einer aus mindestens drei Personen umfassenden kollegialen Leitung soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden.
- (3) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hochschulleitung der Universität Würzburg für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neubestellung im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Afrika-Kompetenzzentrums. Er ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Ordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Insbesondere ist er auch für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Vernetzung der Forschungsprojekte,
 - b) Unterstützung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen insbesondere bei der fachübergreifenden Einwerbung von Drittmitteln,
 - c) Beratung und Unterstützung der Hochschulleitung in allen Fragen der Zusammenarbeit mit afrikanischen Partneruniversitäten.

(5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester zusammen. Die Sitzungen werden von dem Sprecher/der Sprecherin einberufen und geleitet. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers oder der Sprecherin den Ausschlag, wenn sie oder er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(7) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor (§ 6 Abs. 4 Buchst. a).

§ 8 Sprecher/Sprecherin

(1) Der Vorstand wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder den Sprecher oder die Sprecherin und eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher oder die Sprecherin bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Sprecher oder die Sprecherin handelt für das Afrika-Kompetenzzentrum und vertritt die Belange des Zentrums innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg. Er/sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand
- b) Einberufung der Sitzungen des Vorstands
- c) Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands
- e) Bewirtschaftung dem Afrika-Kompetenzzentrum zur Verfügung stehender Mittel

Er oder sie trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb des Afrika-Kompetenzzentrums sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Sachmitteln und Räumen.

(3) Im Benehmen mit der Stellvertretung legt der Sprecher oder die Sprecherin die Vertretungsregelungen fest. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes unterstützen den Sprecher/die Sprecherin in der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben.

(4) Der Sprecher oder die Sprecherin ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte dem Afrika-Kompetenzzentrum zugeordneter Beamter und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

(5) Unbeschadet seiner oder ihrer Verantwortlichkeit kann der Sprecher oder die Sprecherin im Einvernehmen mit den weiteren Mitgliedern des Vorstandes einzelne Mitglieder des Afrika-Kompetenzzentrums mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

(1) Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstands,
- b) eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer des Afrika-Kompetenzzentrums,
- c) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fakultäten der Universität Würzburg, die von der jeweiligen Fakultät mit der Vertretung beauftragt worden sind.

Der Erweiterte Vorstand kann weitere Mitglieder in den Erweiterten Vorstand aufnehmen.

(2) Der Erweiterte Vorstand

- a) berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
- b) schlägt die Mitglieder des Beirats zur Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Würzburg vor; die Vorgeschlagenen sollen über ein besonderes afrikaspezifisches Fachwissen verfügen.

(3) Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Den Vorsitz im Erweiterten Vorstand führt der Sprecher oder die Sprecherin; sie oder er lädt mit einer Frist von zwei Wochen zu diesen Vorstandssitzungen ein. § 7 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 10 Beirat

(1) Es wird ein Beirat eingerichtet, welcher die Aufgabe hat, das Afrika-Kompetenzzentrum bei seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er fördert die Weiterentwicklung des Afrika-Kompetenzzentrums. Er kann zu Einzelvorhaben des Afrika-Kompetenzzentrums Stellung nehmen.

(2) Dem Beirat können insbesondere Mitglieder aus den Bereichen • der Wissenschaft, • der Schule, • der Politik und Administration, • der Wirtschaft/IHK, Medien und Kirchen und weiteren religiösen Gemeinschaften angehören.

(3) Mitglieder des Beirates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Afrika-Kompetenzzentrums sein.

(4) Der Beirat wird auf Vorschlag des Erweiterten Vorstands von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Würzburg für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, wird sein Nachfolger aufgrund eines Vorschlages des Erweiterten Vorstandes für die (Rest-)Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.

(5) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine(n) Vorsitzenden/Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Amtszeit des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der/die Vorsitzende koordiniert die Aktivitäten des Beirats und vertritt den Beirat gegenüber dem Afrika-Kompetenzzentrum und gegenüber Dritten. Er oder sie leitet dessen Sitzungen.

(6) Der Sprecher/die Sprecherin des Afrika-Kompetenzzentrums beruft den Beirat im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr ein. Auf Verlangen des Präsidenten/der Präsidentin der Universität Würzburg, des Sprechers/der Sprecherin oder der Mehrheit der Mitglieder des Afrika-Kompetenzzentrums ist der Beirat einzuberufen.

(7) Eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter sollte bei der Besetzung des Gremiums angestrebt werden.

§ 11 Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, finden für den Geschäftsgang die Regelungen in der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen, der oder die die Geschäftsstelle des Afrika-Kompetenzzentrums leitet; vor seiner oder ihrer Bestellung ist er oder sie der Mitgliederversammlung vorzustellen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin erledigt die Aufgaben nach Vorgaben des Vorstandes. In Absprache mit dem Sprecher/der Sprecherin kann er oder sie das Afrika-Kompetenzzentrum im Rahmen der laufenden Geschäfte innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg vertreten.

(2) Dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin obliegt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Organisation der Geschäftsstelle.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 13 Finanzierung

Finanzierungs- oder Personalzusagen oder die Inaussichtstellung von Haushaltsmitteln oder Personalstellen für die Einrichtung und/oder den Betrieb des Afrika-Kompetenzzentrums sind mit der Verabschiedung dieser Ordnung nicht verbunden.

**§ 14
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Das vom Afrikakreis bestellte Sprechergremium und der von ihm bestellte Vorstand bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der Mitgliederversammlung nach dieser Ordnung im Amt und nehmen die Zuständigkeiten und Aufgaben des Sprechers/der Sprecherin und Vorstands bis dahin wahr.